



15. Oktober 2009

Gemeinderat Widnau
Postfach
Neugasse 4
9443 Widnau

021

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Bahnhofstrasse - Unterdorfstrasse**

Der Gestaltungsplan Bahnhofstrasse – Unterdorfstrasse regelt die Bauweise auf den Parzellen Nr. 880 bis 885 im Zentrum von Widnau. In der viergeschossigen Kernzone K4 sind eine siebengeschossige Eckbaute sowie eine fünfgeschossige Längsbaute geplant. Die Erdgeschossflächen sind für Nutzungen mit Publikumsverkehr reserviert. In den Obergeschossen sind Dienstleistungs- und Wohnnutzungen vorgesehen. Gesamthaft sind etwa 5200 m² anrechenbare Geschossfläche realisierbar. Die Parkierung erfolgt mit Ausnahme der Kunden- und Kurzparkplätze unterirdisch.

Dem Gestaltungsplan Bahnhofstrasse – Unterdorfstrasse geht eine aufwändige Projektierungs- und Planungsphase voraus. Die Vorgaben und Hinweise aus der kantonalen Vorprüfung wurden im vorliegenden Gestaltungsplan berücksichtigt.

Die beiden Rekurse zum Einspracheentscheid betreffend Gestaltungsplan Bahnhofstrasse – Unterdorfstrasse wurden mit Schreiben vom 18. Juni 2009 und 21. September 2009 zurückgezogen, womit dieses Rechtsverfahren abschlossen ist.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst